

Berücksichtigung einer volljährigen geistig behinderten Person als Pflegekind

Urteil des Bundesfinanzhofs vom 9. Februar 2012 (Az. III R 15/09)

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Voraussetzungen präzisiert, unter denen eine nach Eintritt der Volljährigkeit in den Haushalt aufgenommene geistig behinderte Person als Pflegekind angesehen werden kann mit der Folge, dass für sie ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Die 1954 geborene Klägerin nahm im Jahr 1999 die 1952 geborene Frau S in ihren Haushalt auf. Sie betreut S im Rahmen der "Familienpflege für erwachsene geistig und körperlich behinderte Menschen". Daneben befanden sich im Haushalt eine leibliche Tochter und drei weitere Pflegekinder (davon zwei mit Behinderung). S ist seit ihrer Geburt schwerbehindert. Der Grad ihrer Behinderung beträgt 90 und es ist eine geistige Behinderung festgestellt.

Die beklagte Familienkasse lehnte 2007 den Antrag der Klägerin, ihr Kindergeld für die nach ihrer Ansicht als Pflegekind anzusehende S zu gewähren, ab, weil sie die Voraussetzungen eines Pflegekindschaftsverhältnisses als nicht gegeben ansah. Nach der gesetzlichen Definition sind Pflegekinder Personen, mit denen der Steuerpflichtige u.a. durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist.

Das Finanzgericht bejahte diese Voraussetzung im Streitfall und sprach der Klägerin einen Anspruch auf Kindergeld zu. Zur Begründung führte es aus, es sei nicht erforderlich, dass die betreute Person behinderungsbedingt in ihrer geistigen Entwicklung einem Kind gleich stehe. Es genüge vielmehr, dass sie nicht selbständig leben könne und ohne die Aufnahme in die Familienpflege in einem Heim untergebracht werden müsse.

Dieser Ansicht ist der BFH nicht gefolgt. Die betreute Person muss, um Pflegekind sein zu können, wie zur Familie gehörend angesehen und behandelt werden. Dies setze ein Aufsichts-, Betreuungs- und Erziehungsverhältnis wie zwischen Eltern und ihren leiblichen Kindern voraus. Da die körperliche Versorgung und die Erziehung bei einem nicht behinderten Volljährigen in der Regel keine entscheidende Rolle mehr spiele, könne ein behinderter Volljähriger nur dann Pflegekind sein, wenn die Behinderung so schwer ist, dass sein geistiger Zustand dem typischen Entwicklungsstand einer minderjährigen Person entspreche. Aus weiteren Umständen wie der Einbindung in die familiäre Lebensgestaltung, dem Bestehen erzieherischer Einwirkungsmöglichkeiten und einer über längere Zeit bestehenden und auf längere Zeit angelegten ideellen Beziehung müsse auf eine Bindung wie zwischen Eltern und ihren leiblichen Kindern geschlossen werden können. Die erzieherische Einwirkungsmöglichkeit leite sich aus einem Autoritätsverhältnis ab, welches sich im Verhältnis zwischen Eltern und ihren leiblichen Kindern im Regelfall bereits daraus ergebe, dass die Eltern wesentlich älter seien als das Kind.

Katja Kruse

(Stand: Januar 2013)